

Sachwalterurteil des BGH aus 1985

VVG nach § 48; ZPO § 282; BGB § 652

Urteil des BGH vom 22.05.1985: In bezug auf das Versicherungsverhältnis ist der Versicherungsmakler treuhänderischer Sachwalter des Versicherungsnehmers. Ihn trifft die Beweislast dafür, dass ein Schaden auch bei vertragsgerechter Erfüllung seiner Aufklärungs- und Beratungspflichten eingetreten wäre.

Die Bedeutung des Maklers wurde schon 1985 klar dargestellt: Im sogenannten Sachwalterurteil sah der Bundesgerichtshof den Finanzmakler als „treuhandähnlichen Sachwalter“ des Vermögens des Mandanten und räumte ihm damit nicht nur ein weites Feld von Rechten und Pflichten ein, sondern stellte ihn damit auf die gleiche Stufe wie Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater.

Diese Entscheidung verlangt vom Makler fortan ein hohes Maß an Verantwortung und gibt dem Mandanten Sicherheit. In Abgrenzung zum Vertreter fällt im Streitfall die Beweislast dem Makler zu und entlastet damit den Verbraucher.

*treu*hand
erfolgreich steuern

Rechtsanwalt +++ Steuerberater +++ Notar +++ Versicherungsmakler

